

| <p>Bisherige Fassung Entgeltordnung Stadtbücherei 12.04.2011</p> <p>Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei der Stadt Neumünster vom 12.04.2011</p> | <p>Neue Fassung Entgeltordnung Stadtbücherei</p> <p>Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei der Stadt Neumünster vom xxxxx</p> |
|--|---|
| <p>§ 2 Benutzerkreis</p> <p>(1) Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Neumünster sowie die ortsansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen und Medien (Bücher, Zeitschriften, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Spiele, Digitale Medien) zu entleihen.</p> | <p>§ 2 Benutzerkreis</p> <p>(1) Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Neumünster sowie die ortsansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen und Medien (Bücher, Zeitschriften, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Spiele, Digitale Medien) zu entleihen.</p> |
| <p>§ 4 Benutzerausweis</p> <p>(1) Medien werden grundsätzlich nur bei Vorlage eines Benutzerausweises entliehen, der bei der Stadtbücherei beantragt werden kann.</p> <p>Für die Antragstellung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich.</p> <p>Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben für die Antragstellung den gültigen Personalausweis ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen.</p> | <p>§ 4 Benutzerausweis</p> <p>(1) Bei der Stadtbücherei kann ein Benutzerausweis entweder für das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der Internetarbeitsplätze (Benutzerausweis/Medien) oder ein Benutzerausweis ausschließlich für die Nutzung der Internetarbeitsplätze (Benutzerausweis/Internet) beantragt werden. Medien werden grundsätzlich nur bei Vorlage eines Benutzerausweises/Medien verliehen, der bei der Stadtbücherei beantragt werden kann. Ein Entleihen von Medien mit dem Benutzerausweis/Internet ist nicht möglich.</p> <p>Für die Antragstellung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises, bei ausländischen Antragstellern eines vergleichbaren Personaldokumentes, erforderlich.</p> <p>Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben für die Antragstellung den gültigen Personalausweis bzw. das vergleichbare Personaldokument ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen.</p> |

| | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|----------|---------------------------------|----------|---|---------|--|---|----------|--|----------|---|---------|
| <p>(2) Anträge von Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung und deren Verpflichtungserklärung, für Schäden und die nach der Anlage dieser Ordnung zu zahlenden Entgelte selbstschuldnerisch aufzukommen.</p> <p>Von Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung und eine entsprechende Verpflichtungserklärung verlangt werden.</p> <p>(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Neumünster.</p> <p>(4) Der Verlust des Benutzerausweises sowie eine Namensänderung bzw. ein Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Für den Ersatz eines verlorengegangenen oder beschädigten Benutzerausweises wird ein Entgelt nach der Anlage dieser Ordnung fällig.</p> | <p>(2) Anträge von Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung und deren Verpflichtungserklärung, für Schäden und die nach der Anlage dieser Ordnung zu zahlenden Entgelte selbstschuldnerisch aufzukommen.</p> <p>Von Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung und eine entsprechende Verpflichtungserklärung verlangt werden.</p> <p>(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Neumünster.</p> <p>(4) Der Verlust des Benutzerausweises sowie eine Namensänderung bzw. ein Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Für den Ersatz eines verlorengegangenen oder beschädigten Benutzerausweises wird ein Entgelt nach der Anlage dieser Ordnung fällig.</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 6 Leihfristen</p> <p>(1) Die Leihfrist beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Digitale Sachmedien, Hörspiel-/Bücher-CDs und CDs der Kinder- und Jugendbücherei sowie Spiele</td> <td>4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>b) Audio-CDs der Musikabteilung</td> <td>2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>c) Zeitschriftenhefte, Spielfilme (DVD)</td> <td>1 Woche</td> </tr> </table> <p>(2) Eine zweimalige Verlängerung der Leihfrist ist für Benutzerinnen/Benutzer mit gültigem Benutzerausweis möglich, sofern die betreffenden Medien nicht bereits vorgemerkt (§ 7 Abs. 1) sind.</p> <p>Sie muss rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist unter Angabe der Ausweis-Nummer und der betreffenden Medien mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder mittels EDV (büchereiintern oder</p> | a) Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Digitale Sachmedien, Hörspiel-/Bücher-CDs und CDs der Kinder- und Jugendbücherei sowie Spiele | 4 Wochen | b) Audio-CDs der Musikabteilung | 2 Wochen | c) Zeitschriftenhefte, Spielfilme (DVD) | 1 Woche | <p>§ 6 Leihfristen</p> <p>(1) Die Leihfrist beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>d) Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Digitale Sachmedien, Hörspiel-/Bücher-CDs, Hörbücher und CDs der Kinder- und Jugendbücherei sowie Spiele</td> <td>4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>e) Audio-CDs der Musikabteilung Musikbibliothek</td> <td>2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>f) Zeitschriftenhefte, Spielfilme (DVD)</td> <td>1 Woche</td> </tr> </table> <p>(2) Eine zweimalige Verlängerung der Leihfrist ist für Benutzerinnen/Benutzer mit gültigem Benutzerausweis möglich, sofern die betreffenden Medien nicht bereits vorgemerkt (§ 7 Abs. 1) sind.</p> <p>Sie muss rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist unter Angabe der Ausweis-Nummer und der betreffenden Medien mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder mittels EDV (büchereiintern oder</p> | d) Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Digitale Sachmedien, Hörspiel-/Bücher-CDs, Hörbücher und CDs der Kinder- und Jugendbücherei sowie Spiele | 4 Wochen | e) Audio-CDs der Musikabteilung Musikbibliothek | 2 Wochen | f) Zeitschriftenhefte, Spielfilme (DVD) | 1 Woche |
| a) Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Digitale Sachmedien, Hörspiel-/Bücher-CDs und CDs der Kinder- und Jugendbücherei sowie Spiele | 4 Wochen | | | | | | | | | | | | |
| b) Audio-CDs der Musikabteilung | 2 Wochen | | | | | | | | | | | | |
| c) Zeitschriftenhefte, Spielfilme (DVD) | 1 Woche | | | | | | | | | | | | |
| d) Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Noten, Kassetten, Digitale Sachmedien, Hörspiel-/Bücher-CDs, Hörbücher und CDs der Kinder- und Jugendbücherei sowie Spiele | 4 Wochen | | | | | | | | | | | | |
| e) Audio-CDs der Musikabteilung Musikbibliothek | 2 Wochen | | | | | | | | | | | | |
| f) Zeitschriftenhefte, Spielfilme (DVD) | 1 Woche | | | | | | | | | | | | |

| | |
|---|---|
| <p>per Internet) beantragt werden.</p> <p>(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.</p> <p>(4) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Entgelte nach der Anlage dieser Ordnung fällig.</p> | <p>per Internet) beantragt werden.</p> <p>Bei Spielfilmen ist keine Verlängerung möglich.</p> <p>(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.</p> <p>(4) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Entgelte nach der Anlage dieser Ordnung fällig.</p> |
| <p>§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für alle Beschädigungen, Verschmutzungen, Veränderungen und den Verlust der von ihnen entliehenen Medien sowie für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.</p> <p>(2) Der Schadenersatz ist auf Verlangen der Stadtbücherei in Geld zu leisten.</p> | <p>§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für alle Beschädigungen, Verschmutzungen, Veränderungen und den Verlust der von ihnen entliehenen Medien sowie für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.</p> <p>(2) Der Schadenersatz ist auf Verlangen der Stadtbücherei in Geld zu leisten.</p> <p>(3) Die Stadt Neumünster haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen.</p> <p>(4) Die Stadt Neumünster übernimmt keine Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</p> |
| | <p>§ 10 Nutzung der Computerarbeitsplätze</p> <p>(1) Die Nutzung der vorhandenen Computerarbeitsplätze ohne Internetzugang steht allen Besucherinnen/Besuchern der Stadtbücherei frei. Die Benutzung der Computerarbeitsplätze mit Internetzugang (Internetarbeitsplätze) ist ausschließlich Benutzerinnen/ Benutzern erlaubt, die über einen gültigen Benutzerausweis (Benutzerausweis-Medien oder Benutzerausweis-Internet) verfügen.</p> |

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">(2) Die Darstellung der Internetseiten wird durch einen Filter beschränkt. Die Nutzungsdaten werden für jeden Nutzer anhand seiner Kennung gespeichert und 90 Tage lang aufgehoben. Im Anschluss werden sie gelöscht.(3) Es ist nicht gestattet, Änderungen an dem Arbeitsplatz und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren. Es ist ebenfalls nicht gestattet, an den Internetarbeitsplätzen eigene Datenträger zu nutzen. Die Nutzer dürfen Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter nicht manipulieren und geschützte Daten nicht nutzen.(4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien und Dateien oder Medienträger entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.(5) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computerarbeitsplätzen gesetzwidrige Inhalte (z. B. Verstöße gegen das Urheberrecht) weder zu nutzen noch zu verbreiten. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen. Ferner stellen die Benutzerinnen und Benutzer die Stadt Neumünster von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. Verbreitung gesetzwidriger Inhalte stehen.(6) Der Zugang zu den Internetarbeitsplätzen sowie die Dauer von deren Nutzung wird durch das Büchereipersonal geregelt.(7) Mit der Nutzung der Computerarbeitsplätze erklären sich die Benutzerinnen und Benutzer mit diesen Nutzungs- und |
|--|---|

Haftungsregelungen einverstanden.

§ 10 Hausrecht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei übt deren Leiterin/Leiter das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei aus.
Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen/Benutzern Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Ordnung können die Benutzerinnen/Benutzer zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung über den zeitweiligen bzw. dauernden Ausschluss obliegt der Leiterin/dem Leiter der Stadtbücherei.
- (3) In Fällen des Ausschlusses sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, den an sie ausgegebenen Benutzerausweis unverzüglich an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ ~~10~~ 11 Hausrecht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei übt deren Leiterin/Leiter das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei aus.
Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen/Benutzern Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Ordnung können die Benutzerinnen/Benutzer zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung über den zeitweiligen bzw. dauernden Ausschluss obliegt der Leiterin/dem Leiter der Stadtbücherei.
- (3) In Fällen des Ausschlusses sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, den an sie ausgegebenen Benutzerausweis unverzüglich an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Neumünster vom 22.05.2006 außer Kraft.

§ ~~11~~-12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Neumünster vom 29.03.2011 außer Kraft.

| Anlage zur bisherigen Fassung | Anlage zur neuen Fassung |
|--|---|
| Entgelt s ordnung | Entgelt s ordnung |
| <p><u>Benutzungsentgelte</u></p> <p>1. Ausweis für die Benutzung der Stadtbücherei</p> | <p><u>Benutzungsentgelte</u></p> <p>1. Ausweis für die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzerausweis/ Medien)</p> |
| <p>1 c) Benutzerinnen/Benutzer ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich um Schülerinnen/Schüler und Studierende, Auszubildende oder Wehr- und Zivildienstleistende handelt</p> | <p>1 c) Benutzerinnen/Benutzer ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich um Schülerinnen/Schüler und Studierende, Auszubildende oder Wehr- und Zivildienstleistende Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Jugendfreiwilligendienst (FSJ, FÖJ) handelt</p> |
| 2a) Pro Spielfilm (DVD) und Tag 0,80 Euro | 2 a) Pro Spielfilm (DVD) und Tag 0,80 -Woche 1,50 Euro |
| 2 c) pro Vormerkung (§ 7 Abs. 3) | 2 c) Pro Vormerkung (§ 7 Abs. 3) inklusive Porto |
| 5. Internetplätze | 5. Internet arbeits plätze |
| 5. b) je Druckseite 0,10 Euro | 5. b) je Druckseite 0,10 0,20 Euro |